Kennzeichnung der Textilien

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **69 (1962)**

Heft 12

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Teil der Zolldiskriminierungen aufzufangen. Es ist zu hoffen, daß auch unsere Arbeiterschaft und ihre Gewerkschaften diese Zusammenhänge erkennen und bei ihren Forderungen nach Lohnerhöhungen, Arbeitszeitverkürzungen und Ausbau der Sozialleistungen die nötige Zurückhaltung üben. Sie helfen dadurch mit, unsere Exportsituation zu stärken und damit unserer Industrie die Vollbeschäftigung und sich selbst den Arbeitsplatz zu sichern.

Kennzeichnung der Textilien

Vorbemerkungen der Redaktion

Es ist das Verdienst der schweizerischen Wollindustrie, das aktuelle Problem der Kennzeichnung der Textilien in die Diskussion geworfen zu haben. Ständerat Dr. W. Rohner hat es übernommen, den Bundesrat in einem Postulat um Auskunft darüber zu ersuchen, ob nicht auch in unserem Lande der Zeitpunkt für die Einführung der Kennzeichnung der Textilien gekommen ist, um damit der Forderung nach vermehrtem Qualitätsbewußtsein des Konsumenten und nach verstärktem Verbraucherschutz nachzukommen.

Wir haben es als unsere Aufgabe betrachtet, unsere Leser von fachkundiger Seite über die Vor- und Nachteile der Kennzeichnung der Textilien zu unterrichten und hoffen, damit die Grundlage für eine Aussprache, sei es in den einzelnen Textilsparten oder in unserer Zeitschrift, gelegt zu haben.

Postulat Dr. W. Rohner

Am 2. Oktober 1962 hat Ständerat Dr. W. Rohner ein Postulat begründet, das den Bundesrat einlädt, die Möglichkeit der obligatorischen Kennzeichnung der Textilien zu prüfen. Im Postulattext wird darauf hingewiesen, daß gerade auf dem Textilsektor, der rund 12 Prozent der persönlichen Ausgaben der privaten Konsumenten auf sich zieht, mit dem Aufkommen ungezählter künstlicher und synthetischer Fasern, der damit hervorgerufenen Herstellung Tausender von Mischartikeln und im Gefolge immer neuer Ausrüstverfahren, dem Konsumenten der Ueberblick und die Sicherheit beim Einkauf weitgehend verloren gegangen sind. Die gleichen Erscheinungen — Folgewirkungen eines immer breiter und differenzierter werdenden Angebotes von Konsumgütern, einer immer ungenügender werdenden Marktübersicht und einer pausenlos hämmernden Werbung — können auch in anderen Bereichen des Verbrauchsgütermarktes beobachtet werden.

Im Lebensmittelsektor bietet die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dem Verbraucher, mindestens in gewissem Umfang, einigen Schutz. Daß auch auf dem Textilsektor eine bessere Orientierung des Käufers über Art und Zusammensetzung der angebotenen Waren mehr als nur eine Wünschbarkeit, sondern eine echte Notwendigkeit darstellt, geht aus dem Ergebnis einer Konsumentenbefragung hervor, die im Jahre 1958 der Verein schweizerischer Wollindustrieller anläßlich der SAFFA durchgeführt hatte. Damals befürworteten 98 Prozent der 55 000 befragten Enquête-Teilnehmer die Einführung der obligatorischen Textil-Deklaration, der obligatorischen Textil-Kennzeichnung im Detailhandel — ein geradezu volksdemokratisch anmutendes Abstimmungsergebnis, materiell aber ein deutlicher Fingerzeig in Richtung eines vermehrten Verbraucherschutzes.

Dr. Rohner gibt sich allerdings Rechenschaft darüber, daß Angaben über die Rohstoffzusammensetzung von Textilwaren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, nicht immer genügen, um die Qualität und damit die Preiswürdigkeit einer Fertigware zu beurteilen, weil es eben nicht nur auf das verwendete Rohmaterial, sondern unter Umständen ebenso sehr auch auf die Art der erfolgten Verarbeitung ankommt. Immerhin wird bei materialintensiven Textilien für den Haushalt, die man möglichst lange gebrauchen und deshalb entsprechend behandeln möchte, die Angabe der Rohstoffzusammensetzung auch einen gewissen Aussagewert hinsichtlich der Preiswürdigkeit des fertigen Artikels haben, anders als beispielsweise bei einem hochmodischen Damenkleiderstoff, der in erster Linie wegen seiner optischen Wirkung, seiner modischen Eleganz und Neuheit gekauft wird und bei dem die wechselseitigen Relationen von Qualität, Lebensdauer und Preis eine geringere Bedeutung haben können.

Sicher gibt aber — nach Meinung Dr. Rohners — eine wahrheitsgemäße Bekanntgabe der Rohstoffzusammensetzung bei Textilien dem Konsumenten die Möglichkeit, Vergleiche zu ziehen und, insbesondere bei Artikeln mit ähnlichen Gebrauchseigenschaften, bis zu einem gewissen Grade von Verläßlichkeit sich ein Urteil über die Preiswürdigkeit zu bilden, abgesehen von den gleichzeitig gebotenen Hinweisen für richtige Behandlung und Pflege dieser Textilien. All dies trifft in besonderem Maße auf Mischtextilien zu, die sich ja zum Teil hervorragend bewähren und die vom Textilmarkt nicht mehr wegzudenken sind.

In der Postulatsbegründung wurden die Verhältnisse der Textil-Kennzeichnung im Ausland dargelegt. Die Vereinigten Staaten sind das Land mit den strengsten Vorschriften über die Bezeichnung von Textilien. Ehedem nur auf Wollerzeugnisse beschränkt, gilt der Kennzeichnungszwang seit 1960 für sämtliche Textilprodukte. Auf Grund der sog. «Textile Fiber Products identifications Act» sind alle Textilien mit Etiketten zu versehen, auf welchen die verarbeiteten Fasern in der Größenordnung ihres gewichtsmäßigen Anteils anzugeben sind. Bei Importwaren ist außerdem das Herkunftsland zu vermerken.

Auch in Südafrika existieren seit 1948, durch die South African Labelling Act, gesetzliche Vorschriften für die Textil-Kennzeichnung.

In Oesterreich sind vor zwei Jahren gesetzliche Bezeichnungvorschriften für Wolltextilien eingeführt worden.

In Frankreich, Italien und den Niederlanden bestehen vorläufig lediglich private Abmachungen im Sinne von Usanzen, jedoch keine gesetzlichen Vorschriften. In Deutschland soll von Regierungsseite ein Entwurf für den Kennzeichnungszwang in Vorbereitung sein.

Es kommt nicht von ungefähr, daß vor allem im Wollsektor Interesse für die Textil-Kennzeichnung besteht. Die Wolle stellt von den wichtigeren Textilprodukten das hochwertigste Material dar und hat sich auch am häufigsten immer wieder illoyaler Konkurrenzmanöver zu erwehren. Keine andere Naturfaser wird so oft nachgeahmt wie die Wolle. Wollähnliche Fasern sind aber nicht Wolle. Die Konsumenten, insbesondere die Hausfrauen, müßten aber um bei ihren Einkäufen die richtige Wahl treffen zu können, in außergewöhnlichem Umfang Fachkenntnisse besitzen, die ihnen niemand zumuten kann. Die Aufgabe sollte ihnen durch eine bessere Information auf dem Sektor der textilen Konsumgüter, in Form der Einführung der Textil-Kennzeichnung, entscheidend erleichtert werden.

Textilkennzeichnung — eine große Chance für die Textilindustrie!

Von E. Nef, Sekretär des Vereins schweiz. Wollindustrieller

Die schweizerische Wollindustrie setzt sich schon seit Jahren für eine Bezeichnung der Textilien ein, die auch den privaten Konsumenten zu erreichen hätte. Nachdem der Verein schweiz. Wollindustrieller, die Dachorganisation aller wollverarbeitenden Industriezweige der Schweiz, auf Grund der vorgenommenen Abklärungen zur Erkenntnis kommen mußte, daß gewichtige Verbände der Textilwirtschaft sich hierfür zurzeit offenbar nicht zu erwärmen vermögen und eine freiwillige Regelung und Anwendung der Textildeklaration deshalb noch während langer Zeit große Lücken aufweisen würde, ließ sich der Vorstand von der ordentlichen Generalversammlung des Wollindustriellen-Vereins im April 1962 — bei einer einzigen Gegenstimme — den Auftrag geben, die ihm nötig erscheinenden Schritte zur Einführung einer gesetzlich verankerten Textilkennzeichnungspflicht zu unternehmen. Dessen II. Vizepräsident, Ständerat Dr. W. Rohner, übernahm es hierauf, in der Sommersession ein entsprechendes Postulat einzureichen, das, wie man weiß, vom Bundesrat bereits in der Herbstsession entgegengenommen worden ist.

Es gibt Textilkreise, die seit der Einreichung und Entgegennahme dieses Postulates nun für eine freiwillige Vereinbarung eintreten, was als Fortschritt gewertet werden könnte, wenn man dieses Lippenbekenntnis auch in die Tat umwandeln würde. Als der Schreibende einen Vertreter dieser Kreise fragte, wann sie denn mit der freiwilligen Bezeichnung zu beginnen gedächten, mußte er eine große Verlegenheit feststellen, und der peinliche Eindruck, man trete für eine private Regelung ein, um weiterhin nichts tun zu müssen, ließ sich leider nicht ganz verwischen.

Zahlreiche Erzeugnisse der Wollindustrie, und zwar nicht nur solche aus reiner Schurwolle, gelangen schon seit einiger Zeit mit der vollständigen Kompositionsangabe bis zum privaten Verbraucher, und es hat bis anhin noch kein Konsument reklamiert, weil man ihm bei Handstrickgarnen, Geweben, Decken, Teppichen usw. die Rohstoffzusammensetzung bekanntgab. Wer aber wollte behaupten, daß das Fehlen der Kompositionsangabe bei den Textilkonsumenten nicht schon unzählige Widerwärtigkeiten und entsprechende Reklamationen bis zurück zum Fabrikanten zeitigte? Es sind dies Widerwärtigkeiten, welche leicht vermieden werden könnten, dadurch nämlich, daß man die Kompositionsangabe auch an die Letztkonsumenten weiterleitete. Erstaunlich viele Textilfachleute wollen sich einstweilen jedoch nicht dazu verstehen, indem sie angeblich meinen, der private Textilkonsument wisse damit nur wenig oder überhaupt nichts anzufangen.

Es brauchen keine kostspieligen Marktforschungen angestellt zu werden, um herauszubringen, ob dem privaten Textilverbraucher — und das sind wir alle von der ersten bis zur letzten Lebensstunde — mit einer Textilkennzeichnung, wie die Wollindustrie sie verficht, gedient wäre oder nicht. Die Umfrage eines Frauenvereins bei seinen mehreren tausend Mitgliedern wird diesbezüglich ein interessantes Material erbringen, aus dem nur allzu deutlich hervorgehen dürfte, wieviel Aerger und Verdruß den Konsumenten aus den gekauften Textilien erwachsen, von denen sie nicht wissen, aus was sie bestehen.

Von der schweizerischen Textilwirtschaft, die sich rühmt, die besten Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, hat leider erst eine Minderheit begriffen, daß in umfassenden Verbraucherinformationen ein Dienst am Kunden liegt, von dem letztlich auch die seriösen Firmen der Textilwirtschaft selber profitieren. Diese Minderheit wird langsam aber sicher zur Mehrheit werden, auch wenn ein Exponent eines großen Verbandes der Textilindustrie kürzlich noch glaubte sagen zu müssen, der Vorstoß der Wollindustrie bezüglich einer gesetzlichen Textilkennzeichnung sei ein totgeborenes Kind, um das man sich nicht weiter zu bekümmern brauche... Die Wollindustrie ist ihrerseits der Auffassung, daß das Postulat Dr. W. Rohner ein durchaus lebensfähiges Kind ist, das sich zur Freude der Konsumenten und einer ständig steigenden Zahl von Textilschaffenden bald zu einem kräftigen Helfer aller Kreise entwickeln wird.

Es kann nicht verwundern, daß das Konsumentinnen-Forum, hinter welchem über 80 Frauenvereinigungen stehen, die Textilkennzeichnung befürwortet, denn schließlich sind es die Frauen, die für den letzthändigen Kauf und die richtige Behandlung der Textilien weitestgehend die Verantwortung tragen; aber auch viele Textilverbraucher des starken Geschlechtes wissen um die Bedeutung einer ehrlichen, einwandfreien Textilkennzeichnung. Ungeachtet der Tatsache, daß verschiedene Fachverbände der Textilwirtschaft eine gesetzliche Textildeklaration vorläufig ablehnen, sind sodann in allen Fachkreisen überzeugte Befürworter anzutreffen. Besonders erfreulich ist dabei, daß es im Detailhandel, auf den es in dieser Angelegenheit am meisten ankommt, äußerst gewichtige Befürworter gibt; es sei beispielsweise der 3600 Läden umfassende Verband schweiz. Konsumvereine erwähnt, dessen dynamischer Leiter der Textilabteilung die Anstrengungen der Wollindustrie betreffend Textilkennzeichnung vorbehaltlos unterstützt. Der Schreibende kennt aber auch namhafte Kleiderfabrikanten — mit und ohne eigene Detailgeschäfte —, die sich aus voller Ueberzeugung für die Textilkennzeichnung einsetzen werden.

Werfen wir einen Blick ins Ausland, so sehen wir, daß die gesetzliche Textildeklaration in den USA überall hin Ausstrahlungen zu zeitigen beginnt. Von zahlreichen Beispielen sei nur unser großes Nachbarland Westdeutschland erwähnt, wo die Regierung, einer Forderung der dort starken Verbraucherorganisationen nachkommend, daran ist, einen Entwurf für ein Textilkennzeichnungsgesetz auszuarbeiten. Der deutsche Textileinzelhandel, der bis anhin eher einer freiwilligen Regelung das Wort redete, soll nun auch einer gesetzlichen Textilkennzeichnungspflicht zustimmen.

Der Verein schweiz. Wollindustrieller, dessen Mitglieder neben Wolle auch fast alle anderen Textilfasern verarbeiten, vertritt die Meinung, daß die Textilkennzeichnung nach der Komposition nur das erste Glied in der Kette der zu vermittelnden Verbraucherinformationen sein kann. Die Wollindustrie macht bereits seit drei Jahren gute Erfahrungen mit ihrem Qualitätszeichen für erstklassige Artikel aus reiner Schurwolle, das dank der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit führenden Kleiderfabrikanten und Textildetaillisten bis zum Konsumenten gelangt und ihm beim Einkauf wenigstens auf diesem Teilgebiet des Textilsektors die erforderliche Klarheit und Sicherheit gibt. Zurzeit bereitet der Wollindustriellen-Verein die Herausgabe einer für die Hausfrauen bestimmten Broschüre mit nützlichen Anleitungen zur richtigen Pflege der verschiedenen Wollerzeugnisse vor; einer Erweiterung dieser Broschüre auf andere Textilien würde nichts im Wege stehen. Eine nützliche Information für die Textilkonsumenten würde auch eine Zusammenstellung der tatsächlichen Gebrauchseigenschaften der einzelnen Textilfasern bzw. -gruppen darstellen.

Es verdienen selbstverständlich auch die auf internationaler Basis unternommenen Bemühungen zur Einführung einer sog. Behandlungsetikette (für Waschen, Bleichen, Bügeln, Chemisch Reinigung) Erwähnung. Eine

solche Etikette wäre vor allem für die zahllosen Mischartikel wertvoll, während bei Textilien, die zu 100 % aus dem gleichen Material bestehen, die Angabe der Komposition allein genügen dürfte. Der baldigen Einführung einer Behandlungsetikette steht unter anderem die Frage der Verantwortlichkeit hindernd im Wege. Soll der Garnhersteller, der Weber, der Ausrüster, der Färber, der Konfektionär oder der Händler für das, was auf der Etikette steht, verantwortlich sein? Bei der Kompositionsetikette, die nach unserer Meinung für den Konsumenten, aber auch für das Verkaufspersonal, am wichtigsten ist, besteht dieses Problem nicht, handelt es sich doch nur darum, die schon bekannten Angaben an die Letztkonsumenten weiterzuleiten. Die Komposition einer Textilware läßt sich leicht und einwandfrei feststellen, so daß verantwortungslose Leute sofort zur Rechenschaft gezogen werden können. In den USA hat man einige «Falschmünzer» eingesperrt, worauf die Sache reibungslos zu spielen kam.

Eines ist gewiß: Durch Unkenntnis werden von den Textilverbrauchern große Werte verdorben. Ebenso sicher ist, daß man die Einstellung, es gebe mehr Umsatz im Textilgeschäft, wenn die Ware rasch unbrauchbar werde, als völlig unpassend und veraltet abzuschreiben hat. Die Textilwirtschaft muß als Ganzes sicher danach trachten, den Anteil der Textilien am Verbraucher-Kuchen zu vergrößern. Sie wird dies aber nur erreichen, wenn sie aufhört, die Konsumenten als Freiwild zu betrachten, auf das man aus allen verfügbaren Propagandarohren und -röhrchen schießt und die Konsumenten in dieser unschönen Hatz derart verwirrt, daß sie nicht mehr wissen, was was ist und was wahr und was weniger wahr ist. Die Textilwirtschaft hat eine große Chance, mehr von der laufend steigenden Kaufkraft der privaten Konsumenten auf sich zu ziehen, wenn sie ihnen die erforderlichen Informationen gibt, von sich aus, vor einem allfälligen Kaufe, nicht nur vereinzelt, sondern auf der ganzen Linie. Mit solchen Informationen, auf die der Textilkonsument übrigens das volle Anrecht hat, schafft man Vertrauen, und das ist genau das, was im Textilgeschäft heute begreiflicherweise oft fehlt. Wo aber kein Vertrauen herrscht, gibt es auch keine besondere Lust zum Kaufen.

Man kann erstaunt sein, daß die Textildeklaration, wie die Wollindustrie sie vorschlägt, in den Textilkreisen überhaupt Gegner hat. Die Bedenken der Industrien, die billigere Fasern verarbeiten, ihr Absatz gehe zurück, wenn der Käufer wisse, aus was die ihm angebotenen Textilien bestehen, sind sicher ungerechtfertigt. Wie die Erfahrungen in den USA und anderswo zeigen, richtet sich die Textildeklaration gegen keine einzelne Fasern, sondern sie stellt eine nicht mehr wegzudenkende Verbraucherinformation dar, die ebensosehr im Interesse der gesamten Textilwirtschaft liegt. Die Einwände von Firmen der Weiterverarbeitung und des Handels, das Anbringen von Etiketten mit der Rohstoffangabe verursache einen zu großen Aufwand an Geld und Arbeit, erscheinen angesichts der Vielzahl bereits bestehender Etiketten mit meist nichtssagenden Fantasiebezeichnungen ebenfalls nicht als stichhaltig.

Wenn die Textilkennzeichnung einmal eingeführt ist — und dazu bedarf es in der Schweiz keines großen Apparates —, wird es auch leichter sein, die vom Schreibenden schon vor drei Jahren vorgeschlagene Koordination der verschiedenen Propagandafeldzüge im Textilsektor zu verwirklichen. Man weiß, daß das durchschnittliche Haushaltseinkommen von Jahr zu Jahr steigt und daß gleichzeitig der Anteil der fixen Kosten am Einkommen zurückgeht. Die schweizerische Textilwirtschaft hat es bisher nicht verstanden, von der frei verfügbaren Kaufkraft, der sog. vagabundierenden Kaufkraft, einen ins Gewicht fallenden Anteil auf sich zu ziehen. Mit der Einführung der Textilkennzeichnung, mit der Schaffung von Qualitätszeichen und weiteren hiervon skizzierten Verbraucherinformationen sowie mit einer koordinierten (nicht gemeinsamen!) Werbung statt Werbeaktionen, die verwirren und sich gegenseitig aufheben, hätte die Textilwirtschaft auch in unserem Lande eine große Chance, erst richtig ins Geschäft zu kommen. Je länger man sich dagegen sträubt, desto mehr wird vagabundierende Kaufkraft anderen Branchen, die es besser machen, zukommen.

Der Textildetailhandel und die Kennzeichnung der Textilien

Von Fritz Mettler, Präsident des Schweizerischen Textildetaillisten-Verbandes

Seit Jahren befassen sich maßgebende Kreise mit dem Problem der Textildeklaration und der Behandlungsvorschriften. 1956 fand in Göteborg eine internationale Konferenz der Spitzenverbände von Herstellern, Verteilern und Verbrauchern statt, an der die Wünschbarkeit, aber auch die Schwierigkeiten einer weltweiten Regelung eingehend dargestellt wurden. Ein Beschluß kam damals noch nicht zustande.

Seither wurden vorläufig in USA durch den am 3. März 1960 rechtskräftig gewordenen «Textile Fiber Products Identification Act» die gesetzlichen Grundlagen für eine genaue Bezeichnung der Textilien nach ihrer Faserart geschaffen. Damit kommt aber noch nicht zum Ausdruck, wie ein Material in Verarbeitung und Gebrauch zu behandeln ist. Bei der immer zahlreicher werdenden Anzahl von Faserarten und Fasermischungen ist es für den Fachmann schwer, und für den Laien fast unmöglich geworden, aus Angaben über die Zusammensetzung von Textilien auch auf die zulässige Behandlungs- und Pflegeweise zu schließen.

Man hat daher die Frage der Behandlungsvorschriften weiter verfolgt und den Plan einer internationalen Behandlungsetikette eingehend bearbeitet. Diese will den Endverbrauchern und dem Reinigungsgewerbe durch auf einer Einnähetikette angebrachte Symbolzeichen zu erkennen geben, wie ein Kleidungsstück oder Haustextilien am zweckmäßigsten gepflegt und ob und wie sie durch Waschen, Bleichen, Bügeln oder Chemische Reinigung instandgehalten werden können.

Die Vorbereitungen für die Einführung in der Schweiz sind sehr weit gediehen, doch gilt es noch einige damit verbundene juristische Fragen abzuklären.

Nun beschloß der Verein Schweizerischer Wollindustrieller in seiner Generalversammlung vom 12. April die erforderlichen Schritte zur Einführung der Textildeklaration zu unternehmen. Sein Vorstandsmitglied Dr. W. Rohner reichte im Ständerat ein entsprechendes, von 37 Ständeräten mitunterzeichnetes Postulat ein. In der Begründung, daß mit dem Aufkommen unzähliger neuer Fasern die Uebersicht beim Einkauf fast vollständig verloren gegangen sei, heißt es mit einem Seitenhieb auf den Detailhandel weiter: «Ueber die Preiswürdigkeit der Textilien für Bekleidung und Haushalt vermögen sich die meisten Konsumenten erst nach erfolgtem Kauf ein Urteil zu bilden, weil ihnen nur selten zuverlässige und präzise Angaben über die Natur der ihnen angebotenen Erzeugnisse zur Verfügung stehen.»

Der Vorsteher des EVD nahm das Postulat entgegen, machte aber gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Erfüllung des gestellten Begehrens nicht durch eine einfache Verordnung geschehen könne; erst müßte die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden. Zugleich stellte er die Frage, ob Wirtschaft und Verbraucherkreise nicht

besser daran täten, eine freiwillige Ordnung zu schaffen, eine Auffassung, der nur beigepflichtet werden kann.

Vom Standpunkt des Textildetailhandels ist zu dieser Angelegenheit zu sagen, daß dieser die Berechtigung des Verlangens nach besserer Kennzeichnung der Textilien keineswegs verkennt. Nur ist ihm damit allein nicht gedient. Als Verkäufer und Verteiler ist der Detaillist zugleich Treuhänder der Konsumenten. Als solchem nützt es ihm jedoch wenig, wenn er nur Angaben besitzt, aus welchen Textilfasern ein Stoff oder ein fertiges Stück besteht. Er muß vielmehr wissen, was er seinen Kunden in bezug auf die Behandlung und die Pflege (Waschen, Bügeln, Chemisch Reinigen) des erworbenen Stückes zu sagen und zu raten hat. Das kann er aber nur, wenn er seinerseits vom Fabrikanten die nötigen Angaben oder Hinweise besitzt.

Und dem Käufer gibt nicht das Wissen um die Zusammensetzung, sondern um die Pflegemöglichkeit erst den vollen Gebrauchswert eines Textilgutes.

Die Bundesbehörden werden das Postulat Rohner nun weiter verfolgen. Der Textildetailhandel aber wünscht bei der Vernehmlassung ebenfalls angehört zu werden; denn er ist es, der sich an der Nahtstelle zwischen Herstellern und Verbrauchern befindet.

Eine Stellungnahme gegen die Kennzeichnung von Textilien

Von C. Zendralli

Geschäftsführer des Verbandes Schweizerischer Kunstseidefabriken

Der Verband Schweizerischer Wollindustrieller hat an seiner 66. Generalversammlung vom 12. April 1962 den Beschluß gefaßt, die notwendigen Schritte zur Einführung der sog. Textildeklaration, d. h. daß sämtliche Textilien die lückenlose Angabe der Rohstoffzusammensetzung tragen sollen, auf gesetzlicher Basis zu unternehmen; sein II. Vizepräsident, der St. Galler Ständerat Dr. W. Rohner, reichte in der Folge am 21. Juni 1962 ein entsprechendes Postulat in der Ständekammer ein, das von weiteren 32 Ratsmitgliedern mitunterzeichnet wurde.

Wenn man einen allerersten Blick auf das Postulat Rohner wirft, so erscheint es bestechend:

> Mit einer Verordnung analog der Regelung auf dem Lebensmittelsektor soll der Konsument durch sachliche Aufklärung über die genaue Rohstoffkomposition eines Textilstücks Sicherheit bezüglich Qualität und Preiswürdigkeit erhalten.

> Der oben abgedruckten Begründung des Postulates, die dem Ständerat am 2. Oktober 1962 vorgetragen wurde, sei noch entnommen, daß der Konsumentenschutz immer aktueller werde, wie sich aus Enquêten und der Gründung von Konsumentenvereinigungen ergebe, um so mehr als durch die Verbreiterung der Mannigfaltigkeit der Produkte und die Werbung der Ueberblick immer mehr verloren gehe.

In Artikeln in der «Textilrevue» (vom 21. Juni 1962 «Konsumenten sind kein Freiwild!») und der «NZZ» (vom 20. September 1962 «Schutz der Konsumenten im Textilsektor») von E. Nef, Sekretär des Vereins Schweizerischer Wollindustrieller, finden sich weitere Aspekte, die den genannten Verein bewogen haben, die gesetzliche Deklarationspflicht zu fordern:

> Der massivste Angriff richtet sich gegen die Werbung, die «nur selten eine sachliche, objektive Informierung der Verbraucher über die ihnen angebotenen Erzeugnisse» darstelle.

> Ferner wird man diesen Artikeln entnehmen müssen, daß die vom obengenannten Verband auf freiwilliger Basis eingeführte Deklaration für Wollwaren keine genügende Wirkung erreicht habe, «nachdem es sich gezeigt hat, daß bei einer freiwilligen Regelung viel zu wenig Fachgeschäfte mitmachen».

Der Bundesrat hat das Postulat entgegengenommen, «nicht nur um der Sache willen, sondern auch aus Sympathie für den Postulanten und unter dem Eindruck der 32 Mitunterzeichner, die sich hinter das Postulat gestellt haben» (zit. nach Protokoll über die Ausführungen von Bundesrat Dr. h. c. Schaffner), wobei er aber schwerwiegende Vorbehalte rechtlichen und sachlichen Charakters anbrachte.

Angesichts der bundesrätlichen Zurückhaltung wird man sich die Frage vorlegen müssen, welche Gründe gegen die Einführung der Textildeklarationspflicht geltend gemacht werden, die den ersten Eindruck zerstören.

Zur rechtlichen Situation führte Bundesrat Schaffner aus, daß die rechtlichen Voraussetzungen fehlen: «Wir können nicht auf Grund hochobrigkeitlicher Privilegien zugunsten der Textilwirtschaft — im Stile der gnädigen Herren zu Bern — ohne Rechtsgrundlage Vorschriften über einen Deklarierungszwang für Textilien erlassen... dort müßte eine Rechtsgrundlage erst geschaffen werden.»

Das Postulat ruft den Schutz des öffentlichen Vertrauens an, d. h. es gründet auf dem Argument, Irreführung und Täuschung des Publikums verhindern zu wollen. Dem wird man entgegenhalten können, daß das Obligationsrecht und insbesondere das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb durchaus hinreichenden Schutz gewähren und daß die postulierte Maßnahme die Sicherheit der Konsumenten nicht zu erhöhen vermag, wohl aber die Handels- und Gewerbefreiheit zusätzlich beeinträchtigen wird.

«Daß wir den Eidgenossen von der Wiege bis zur Bahre mit eidgenössischen Normen begleiten und ihn sogar als Konsumenten vor seinen eigenen Fehlentscheidungen — sozusagen gegen sich selbst — in Schutz nehmen sollen, ist eine Aufgabe, über die man sich streiten kann. In anderen Zusammenhängen sind die Eidgenossen nicht besonders begierig, eine Art vormundschaftliche Betreuung von Staates wegen zu haben» (Bundesrat Schaffner). Damit ist die zweite, die politische Seite des parlamentarischen Vorstoßes in ihrer Grundsätzlichkeit angezogen, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Wie stellt sich das Problem rein sachlich? Sagt die Rohstoffzusammensetzung etwas über Qualität und Preiswürdigkeit aus? Wird dem Konsumenten damit die richtige Behandlungsweise ersichtlich?

Aus dem aufgeworfenen Fragenkomplex sind dies wohl die zentralen Probleme, durch deren Beantwortung eine Beurteilung des Postulates möglich wird. Dabei ist ausdrücklich festzuhalten, daß sich das Gespräch um eine allfällige rechtliche Regelung dreht, während eine auf privater Basis getroffene Lösung als in der Autonomie der interessierten Kreise stehend außer Diskussion und Opposition fällt.

Die Wollindustrie kennt bereits eine «Deklaration für Wolle und Wollwaren, ab 1. Mai 1962 gültig für die Schweiz im Sinne von Handelsusanzen». Daß große Teile des Detailhandels sich dieser Ordnung nicht unterziehen wollen, kann doch sicher nicht ernsthaft als Begründung für eine rechtliche Lösung angesprochen werden, sondern weist vielmehr darauf hin, daß die Detaillisten als Verbindungsglied zwischen Fabrikanten und Konsumenten ein entsprechendes Bedürfnis negieren.

Widerstand gegen das Postulat Rohner ist aber nicht nur bei den Textildetaillisten zu finden, sondern in weiteren Kreisen der Textilindustrie, während die Befürworter sich auf die Konsumenten und deren Organisationen zu stützen berufen.

Da man kaum die Meinung hegen darf, daß der parlamentarische Vorstoß ins Leere hinaus gehen soll, stellt sich die Frage, gegen wen hier ins Feld gezogen wird. Wäre die Forderung nach einer Regelung lediglich bezüglich der Wolle gestellt worden, so hätte man — in Analogie zur Gesetzgebung in Oesterreich und Belgien sowie zu der dem Vernehmen nach in Vorbereitung stehenden Legiferierung in Holland und der BR Deutschland — annehmen können, es handle sich um die Einführung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen gegen bestimmte Wollprodukte, deren qualitative Vollwertigkeit nicht allgemein bejaht wird. Prüft man die oben zitierte «Deklaration für Wolle und Wollwaren» nach solchen Kriterien, so entfällt eine solche Version der guten Absichten, wird doch darin lediglich die «Schurwolle» als «noch keinem Spinn- oder Filzprozeß unterlegen» — m. a. W. als laine vièrge — definiert. Da der Begriff «Wolle» keine nähere Umschreibung findet, wird daraus zu schließen erlaubt sein, daß Abfall-, regenerierte, Reißwolle usw. unter diesem Titel in den Handel gebracht werden. Eine diesbezügliche Publikumsaufklärung fehlt bisher, so erwünscht sie unter den Gesichtspunkten des Konsumentenschutzes auch sein mag, da die Kenntnis hierüber nicht als verbreitet oder gar allgemein gelten kann. Der Vorstoß geht also gegen andere Kreise.

Aus dem Postulatstext und den beiden zitierten Zeitungsartikeln sowie einem in der Zeitschrift «PRO» vom Oktober 1962 ausgeschriebenen «Quiz-Wettbewerb» ist das Ziel des Angriffs eindeutig ersichtlich, nämlich die Chemiefaserindustrie. Die Herren Rohner und Nef schreiben den Verlust der Uebersicht über den Markt «dem Aufkommen unzähliger künstlicher und synthetischer Fasern» zu, und im erwähnten «Quiz-Wettbewerb» wird in der Frage 4 dem Teilnehmer zur Frage «Welche Vorteile bietet Ihnen das Qualitätszeichen bei Wollkleidern... usw.»? die Alternative vorgelegt: «Klarheit über den Anteil andersartiger Textilfasern» oder «Garantie für gute Schweizer Qualität *und* reine Schurwolle» sowie die Frage: «Sollten die in der Schweiz zum Verkauf gelangenden Textilien inskünftig nach ihrer Rohstoffzusammensetzung (z. B. 100 % reine Schurwolle oder 70 % Wolle, 30 % Kunstfaser x oder y) deklariert werden?» Die Gründe für diesen Angriff liegen im dunkeln: Ist es die Dynamik, die die noch junge Chemiefaserindustrie beherrscht und ihre Produktion in den letzten 25 Jahren vervierfachen ließ gegenüber einer Zuwachsquote von 50 % für Wolle in der Vergleichszeit, oder ist es ein Sich-Stemmen gegen die Entwicklung, um die motivmäßige, da und dort noch bestehende Neigung für traditionelle Materialien über den Gesetzgebungsweg propagandistisch auszunützen? Solche Tendenzen, wie sie offenbar im Verein Schweizerischer Wollindustrieller gepflegt werden, lassen sich rational weder durch Preiswürdigkeits- noch durch Gebrauchstüchtigkeitsüberlegungen begründen und appelieren an ein traditionsverhaftetes Verbraucherpublikum, welchem man das Fachurteil über Preiswürdigkeit und Gebrauchstüchtigkeit durch Angabe der Rohstoffzusammensetzung eines Textilproduktes zuzuschieben versucht in der Annahme, das Konsumentenurteil werde der Wolle günstig sein.

Es ist nicht angängig, die Chemiefasern in der im «Quiz-Wettbewerb» angeführten Form «Kunstfaser x oder y» zu verwenden; eine solche Behandlung stellt eine glatte Diskriminierung dar; zum ersten, weil man versuchen würde, alle diese Fasern in den gleichen Topf zu werfen; zum zweiten, weil sie in der vorgeschlagenen Weise als minderwertige Produkte abgetan würden, und schließlich, weil der Konsument keine Aufschlüsse über Preiswürdigkeit, Qualität und Behandlung erhält. Man stelle sich das Problem in Ansehung der heute wichtigsten Chemiefasern, die kurz aufgezählt werden sollen, vor:

a) *künstliche Fasern:*
Hydrat-Zellulose wie Viskose, Kupfer und Polynosic
Zellulose-Azetate wie Azetat und Triazetat
Protein und Ardein
Kasein, Fibrolan, Protein aus Kasein

b) *synthetische Fasern:*
Polykondensations-Verbindungen wie Polyester, Polyamide und Mischpolymerisate
Polymerisations-Verbindungen wie Polyvinylalkohol, Polyvinylchlorid, Polyacrilnitrile, Polytetrafluoräthylen, Polyäthylen
Polyadditions-Verbindungen wie Polyuretan usw.

Sollten diese Bezeichnungen dem Publikum die angestrebten Auskünfte vermitteln, so wäre die Voraussetzung dazu, daß die Verbraucher über Kenntnisse der organischen Chemie verfügten, die noch nicht einmal in der Mittelschule, sondern nur an Hochschulen vermittelt werden. Eine weitere Möglichkeit läge in der Verwendung von Marken zur Kennzeichnung; doch fehlen hier gewisse Voraussetzungen zur praktischen Durchführung, einmal weil niemand von Rechts wegen gezwungen werden kann, seine Produkte mit einer Fabrikations- oder Handelsmarke zu versehen, ferner weil der Markeninhaber nicht der Pflicht unterstellt werden kann, seine Marke zu verwenden. Schließlich würde eine Verwirrung entstehen, weil für die gleiche Synthese je nach Produzent verschiedene Marken zur Anwendung gelangen; so werden z. B. allein monofile und nicht texturierte Polyamide in der Schweiz unter mindestens neun verschiedenen Marken angeboten.

Man muß sich in diesem Zusammenhang auch darüber Rechenschaft ablegen, daß neben den rohen Fasern weitere Aspekte für die Beurteilung und Behandlung eines Textilproduktes maßgeblich sind, so das Texturieren, das Veredeln und Färben — Faktoren also, die berücksichtigt werden müssen beim Kauf, bei der Verwendung und bei der Pflege.

Wenn somit Bundesrat Schaffner in seiner Antwort ausführte: «Ich gebe dem Herrn Postulanten ohne weiteres zu, daß das Aufkommen der vielfältigen neuen Stoffe es schwer macht, in der Auswahl sich selbst immer ein sachkundiges Urteil erlauben zu dürfen», so kennzeichnet er das Problem in treffender Art. Diese Ausführungen können nach den obigen Ausführungen ergänzt werden durch die Feststellung, daß die durch das Postulat verlangten Angaben die Bildung dieses Urteils in keiner Weise zu erleichtern vermögen.

Angesichts dieser Umstände muß die Frage, ob der Konsument den Fabrikanten ausgeliefert ist, aufgeworfen werden.

Die Textilprodukte, allen voran die Chemiefasern, stehen international in einem so harten und unerbittlichen Preiskampf, daß die Preiswürdigkeit von vorneherein bejaht werden muß. Ueber den Einsatz der einzelnen Fabrikate, sei es in reiner Form oder in Mischungen, forschen große Entwicklungsabteilungen, welche die Gebrauchswertansprüche der Verbraucher erforschen und die gebrauchstüchtigsten Materialkompositionen zu ermitteln versuchen und prüfen. Man könnte allenfalls ihre neutrale Stellung diskutieren, aber auch diesbezüglich sind Vorkehren getroffen. Bundesrat Schaffner hat in seiner Antwort dieses Problem ebenfalls angeschnitten: «Wir werden aber auch prüfen müssen — und Sie mit uns —, ob wirklich der Staat alles machen soll. Die Konsumentenorganisationen sind ja auch groß und stark. Wieso könnten sie nicht das tun, was die österreichischen Konsumenteninstitute getan haben, oder etwa den amerikanischen Vorbildern folgen? Dort gibt es vom Staat und Produzenten völlig unabhängige Prüfungsinstitute der Konsumen-

tenorganisationen, die ihre Berichte veröffentlichen.» Konsumenteninstitute gibt es in der Schweiz auch, und nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang auf die Tätigkeit der EMPA C in St. Gallen hinzuweisen.

«Ich glaube nicht, daß die Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ware allein genügen würde, man müßte dann auch Echtheitsmarken, Waschvorschriften und dergleichen haben», meinte Bundesrat Schaffner. Was den Verbrauchern bisher weitgehend fehlte, ist damit aufgewiesen: nicht mit chemischen Formeln und Begriffen, aus denen man bestenfalls nur wenig verbindliche Schlüsse ziehen könnte, gewinnt man die erwünschten Auskünfte. Es geht vielmehr darum, Behandlungsvorschriften einzuführen. Die diesbezüglichen Maßnahmen werden von den Chemiefaserproduzenten schon lange getroffen durch Anbringen von Etiketten, z. B. «Lauwarm waschen, nicht bügeln» usw. Gegenwärtig wird an einem internationalen Textilpflegezeichen gearbeitet, das voraussichtlich 1963 zur allgemeinen Einführung kommen soll. Damit wird ein effektiver Beitrag an den Konsumentenschutz geleistet.

Von der praktischen Seite her wird man der Textildeklaration keine günstige Prognose stellen können, da sie folgerichtig zu einer gesetzesgewollten Verwirrung führen muß, ohne daß der Schutz des Konsumenten darin Verwirklichung findet. Es kann aber kaum die Aufgabe unserer Generation und unserer Gesetzgebung sein, die Richtigkeit des Satzes zu erhärten: «Helvetia Dei providentia et confusione hominum regitur.» (Die Eidgenossenschaft wird regiert durch die Vorsehung Gottes und die Verwirrung der Menschen.)

Spinnerei, Weberei

Die Bildrichtungen in der Jacquardweberei

Von O. Müller

Innerhalb der Jacquardweberei stellen die Zusammenhänge zwischen der Zeichnungsvorlage, d. h. dem Dessinentwurf und dem Ausfall im Gewebe wesentliche Probleme dar. Die Richtungen der Bindungen und Zeichnungen — die nachstehenden bildlichen Erläuterungen sind mit dem Wort «Zürich» (Abb. 1) ausgeführt — können im Gewebe

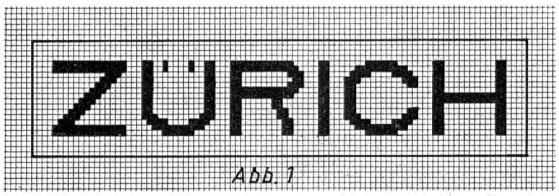

Abb. 1

genau der Vorlage entsprechend ausfallen, aber auch in seitlich gedrehter Art, wie auch gestürzt oder seitlich gedreht *und* gestürzt.

Diese vier Richtungen bzw. Figurstellungen können durch die Schlagarten der Patronen entstehen, aber auch durch die Stellungen der Jacquardmaschinen. Im weiteren ist zu berücksichtigen, ob mit rechter Gewebeseite nach oben oder nach unten zu weben ist. Maschinenstellungen und Weben mit rechter Gewebeseite nach oben oder unten, sind Faktoren, die bei der Erstellung der Karte in Einklang zu bringen sind.

Die Jacquardmaschinen werden in den meisten Fällen auf Grund der Platzverhältnisse angeordnet. Allgemein befinden sich die Kartenläufe links (regelrechte Maschinenstellung) und rechts (verkehrte Maschinenstellung) vom Weberstand gesehen über den Webergängen. Dies bedingt, daß die Harnische in gedrehter Anordnung — einmal vorwärts und einmal rückwärts — gesteckt werden. Wird mit offenem Harnisch gearbeitet, ist es vorteilhaft, nur eine Maschinenstellung zu verwenden; ein Problem, das weiter unten besprochen wird.

Diese Abhandlung bezieht sich auf das System «Verdol», da dieser Jacquardmaschinentyp der verbreitetste ist. Das Schlagen der Verdolkarten kann in vier Varianten vorgenommen werden, aber immer schußweise von links nach rechts, d. h. Kettfadenlinie um Kettfadenlinie. Die Reihenfolge der Schußlinien können dagegen (angenommen es sei eine Patrone von 200 Karten zu schlagen) von unten nach oben, Karte 1—200, oder von oben nach unten, Karte 200—1, geschlagen werden. Ferner kann man die Patrone drehen (die Figur steht auf dem Kopf) und von unten nach oben, d. h. in diesem Fall von Karte 200—1 oder von oben nach unten von Karte 1—200 lesen bzw. schlagen.

Die vier Einlesearten werden wie folgt vorgeschrieben:

A, Patrone von unten nach oben lesen

B, Patrone von oben nach unten lesen

C, Patrone um 180° drehen und von unten nach oben lesen

D, Patrone um 180° drehen und von oben nach unten lesen

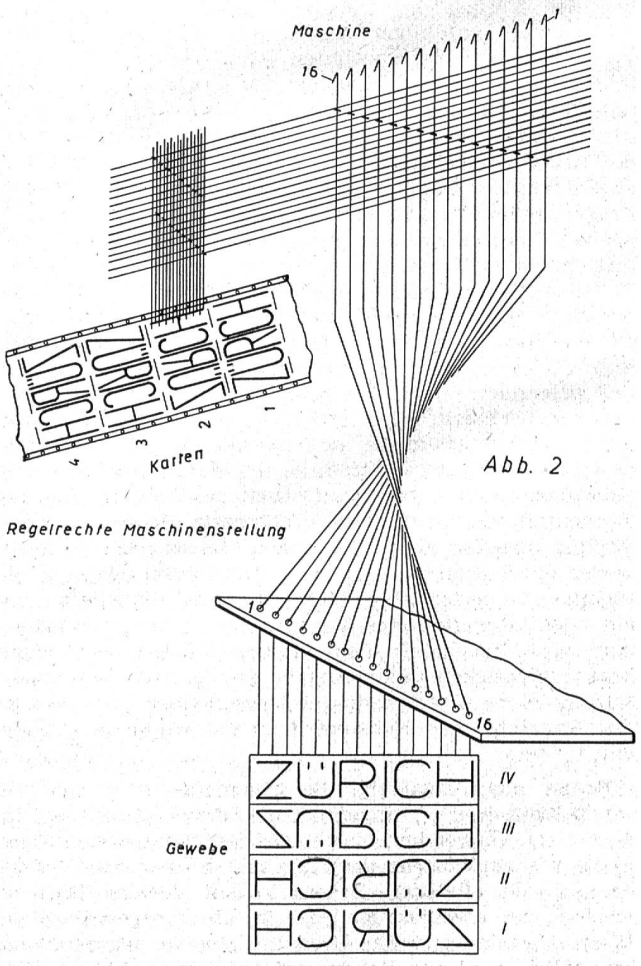

Abb. 2